

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über eine Bürgerbefragung
vom 27.05.2011

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.2004 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung vom 26.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass der Bürgerbefragung

Die Stadt Bad Kreuznach beabsichtigt den Bau einer sogenannten „Ost-West-Straße“, ähnlich der Nord-Süd-Verbindung. Die Straße soll von der Alzeyer Straße bis zur Salinenstraße in Höhe Moltkestraße (Viadukt) verlaufen. Zu diesem Vorhaben sollen die Bürger der Stadt Bad Kreuznach zur Information des Stadtrates befragt werden.

§ 2

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

Die Bürgerbefragung soll wie folgt durchgeführt werden:

Die Bürgerbefragung erfolgt ausschließlich in Form einer schriftlichen Befragung mit Rückantwortbrief in der Zeit vom 14. Juni bis 24. Juni 2011.

Alle an der Bürgerbefragung Teilnahmeberechtigten erhalten per Post rechtzeitig vor dem Befragungszeitraum eine Abstimmungsbenachrichtigung, einen Vordruck mit Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, einen amtlichen Abstimmungszettel und einen amtlichen Rückantwortumschlag.

Der Rückantwortbrief kann per Post zurückgesandt werden oder bei der Stadtverwaltung, Informationsbüro im Stadthaus, Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach, während der Öffnungszeiten, montags bis mittwochs, von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr abgegeben werden.

Bei Rücksendung des amtlichen Rückantwortbriefs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG trägt die Stadt Bad Kreuznach die Portokosten eines Standardbriefs.

§ 3

Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Befragung ist der Bau der „Ost-West-Straße“

Der Befragungstext lautet wie folgt:

Soll die Stadt Bad Kreuznach eine „Ost-West-Straße“, ähnlich der Nord-Süd-Verbindung, von der Alzeyer Straße bis zur Salinenstraße in Höhe Moltkestraße (Viadukt) bauen?

Ja

Nein

§ 4

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürger im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz berechtigt, die am letzten Tag der Befragung (24. Juni 2011) das 18. Lebensjahr vollendet haben, am letzten Tag der Befragung seit mindestens drei

Monaten in der Stadt Bad Kreuznach ihren Hauptwohnsitz haben und nicht gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes für Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 5

Beantwortung der Frage

- (1) Die Abstimmung über die Befragung erfolgt durch Kennzeichnen (Ankreuzen) des amtlichen Abstimmungszettels.
- (2) Für die Gültigkeit der Stimme ist erforderlich, dass die abstimmungsberechtigte Person durch eine Erklärung über die persönliche Stimmabgabe bestätigt, dass sie persönlich den Abstimmungszettel gekennzeichnet hat. Die Kennzeichnung der Abstimmung ist auch durch eine Vertrauensperson zulässig, wenn diese erklärt, dass sie gemäß dem erklärten Willen des Abstimmungsberechtigten die Kennzeichnung vorgenommen hat.
- (3) Der Abstimmungszettel und die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe sind ausgefüllt im amtlichen Rückantwortumschlag zu verpacken. Der verschlossene Rückantwortumschlag ist so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Bad Kreuznach zurückzusenden oder abzugeben, dass er dort spätestens am 24. Juni 2011 bis 13.00 Uhr eingeht.
- (4) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn kein amtlicher Abstimmungszettel und der beigefügte Rückantwortumschlag verwendet werden, die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe nicht beigefügt ist oder wenn Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- (5) Verlorene Abstimmungszettel werden nicht ersetzt.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Der Oberbürgermeister stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach 27.05.2011

Andreas Ludwig, Oberbürgermeister

Auf folgende Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.